

Kleingartenverein Fürstenbrunn e.V.

Satzung

Tag der Eintragung in das Vereinsregister: 26.02.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck, Ziele und Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beiträge und Umlagen.....	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Mitgliederversammlungen.....	5
§ 8	Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 9	Kassenprüfung.....	7
§ 10	Besondere Vereinsorgane	7
§ 11	Wahlen und Amtsdauer	8
§ 12	Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Fürstenbrunn e.V.“ und ist Mitglied im „Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V.“.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 1612 / Nz eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin - Charlottenburg/ Wilmersdorf.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage und Verpachtung von Kleingartenparzellen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder verwirklicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch parteipolitische, weltanschauliche oder religiöse Ziele. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Aufgaben sind folgende:
 - Die Vertretung der Interessen der Mitglieder in kleingärtnerischen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Dachorganisationen.
 - Die kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Parzellen, die einwandfreie Gestaltung der ganzen Kolonieranlage sowie der Erhalt der Gemeinschaftseinrichtungen.
 - Die Verwaltung der anfallenden Gelder des Vereins und übergeordneter Stellen wie Beiträge, Pacht, Wohnlaubenentgelt, Entgelt Wasserverbrauch, Entgelt öffentliche Lasten, Umlagen, usw.
 - Die fachliche Beratung und Unterweisung der Mitglieder im Gemüse- und Obstanbau.
 - Die Pflege der Koloniegemeinschaft sowie der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit nach demokratischen Grundsätzen.
 - Unterstützung von Belangen und Zielen des Umweltschutzes

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind Kleingärtner/ innen die auf dem Koloniegelände des Vereins eine Parzelle gepachtet haben. Je Parzelle können zwei Mitgliedschaften (z.B. Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partnerschaft) beantragt werde. In jedem Fall ist aber zwischen einer aktiven Mitgliedschaft (Beitragspflicht, Stimmrecht) und einer passiven Mitgliedschaft (kein Stimmrecht) zu unterscheiden. Die Übertragung des Stimmrechts auf das passive Mitglied (schriftliche Vollmacht) sowie auf andere bevollmächtigte Personen ist möglich.
- 3.2 Außerdem können auch Personen dem Verein beitreten, die das Kleingartenwesen als passive Mitglieder unterstützen und fördern wollen.
- 3.3 Der Beitritt zum Verein hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.4 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
- die Ziele des Vereins zu fördern,
 - die Satzung einzuhalten und umzusetzen,
 - sich an gefasste Beschlüsse zuhalten,
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten,
 - gut nachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme zu pflegen.
 - Belange und Ziele des Umweltschutzes zu unterstützen
- 3.5 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- 4.1.1 mit Beendigung des Unterpachtvertrages
 - 4.1.2 durch Austritt aus dem Kleingartenverein
 - 4.1.3 durch Ausschluss aus dem Kleingartenverein
 - 4.1.4 bei Tod des Mitgliedes
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.3 Vor einem Ausschluss nach § 4.1.3 hat der Vorstand die Möglichkeit, ein Mitglied, welches gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt/ verstoßen hat, abzumahnen.

Der Ausschluss nach § 4.1.3 erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschluss-Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig - vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges - über den Ausschluss.

- 4.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- 5.1 Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.2 Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag. Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich aufgrund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle der Kleingartenanlage, so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle). Mehrere Mitglieder haften als Gesamtschuldner. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 5.3 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen für Zwecke gemäß § 2 beschließen. Umlagen können bis zur Höhe des 1,5 fachen des Mitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen.
- 5.4 Beiträge jeglicher Art sind jährlich im Voraus fällig.
- 5.5 Jede/ r Unterpächter/ in ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeiten zum Erhalt der Kolonie zu übernehmen. Wer dies nicht persönlich leisten kann, hat als Ersatz einen Geldbetrag zu leisten oder eine geeignete Ersatzperson zu benennen. Der Stundenanteil pro Parzelle und die Höhe der Ersatzzahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.6 Schuldet ein Mitglied fällige Beiträge jeglicher Art ganz oder teilweise länger als drei Monate ohne eine schriftliche Stundung erhalten zu haben, so ruhen seine Rechte. (Siehe auch § 4.3)

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung (s. §7)

6.2 der geschäftsführende Vorstand (s. §8)

6.3 die besonderen Vereinsorgane (s. §10)

§ 7 Mitgliederversammlungen

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist an die aktive Mitgliedschaft gebunden (je Parzelle eine Stimme). Ist das aktive Mitglied verhindert, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht für deren Vertretung.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt.

7.3 Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied bekannt gegeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

7.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Ebenso ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein. (s. § 37 BGB)

7.6 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über

- die Geschäftsordnungen des Vereins
- die Beitrags- und Gebührenordnung
- die Gartenordnung
- den Geschäftsbericht
- den Kassenbericht
- den Bericht der Kassenprüfung
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
- die Wahl der Vorstände, der Kassenprüfer und Fachvertreter/ innen
- die Genehmigung des Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von Gebühren und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen
- Satzungsänderungen
- die Erledigung eingegangener Anträge

- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht hierauf beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen wird und bei Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- 7.8 Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.9 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und dem Protokoll beigelegt. Dieses Protokoll wird der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem/ r Vorsitzenden
 - dem/ r stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ r Kassierer/ in
 - dem/ r Schriftführer/ in
 - dem/der Beisitzer / in
- 8.2 Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassierer/ in. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand nach außen (4-Augen-Prinzip).
- 8.3 Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der/ die Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende/ r laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine von der Mitgliederversammlung bestätigte „Geschäftsordnung Vorstand“ geregelt wird,
 - die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes,
 - die Einberufung des Beirats
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen,
 - die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes,

- die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse,
 - die Aufstellung des Finanzplanes, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von Gebühren und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr.
- 8.5 Zahlungsverpflichtungen bis zu einer Höhe von 1.500,00 € zeichnet der/ die Kassierer/ in allein, darüber hinaus der/ die 1. Vorsitzende oder / die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassierer/ in. Die Zustimmung kann auch elektronisch erteilt werden.
- 8.6 Der/ die Kassierer/ in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/ sie erhebt die beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Desgleichen ist er/ sie für alle Pachtzahlungen und die Einziehungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig.
- 8.7 Der/ die Schriftführer/ in führt alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft aus. Über Beirats- und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 8.8 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so müssen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die korrekte Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Notwendige Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 8.9 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Barauslagen und erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1 Es sind mindestens zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 9.2 Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen die Kassen- und Bankbelege auf rechnerische und sachliche Richtigkeit in der Regel zweimal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben ist.
- 9.3 Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Besondere Vereinsorgane

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann dieser Fachvertreter als Beirat benennen. Tätigkeitsfelder wären z.B.:

- Technische Dienste (Koloniegelände, Wasser, Kanalisation, Energie)
- Gärtnerische Nutzung / Gartenfachberatung
- Pflege der Gemeinschaft / kulturelle Veranstaltungen

- 10.1 Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen, die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 10.2 Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und eigenverantwortlich aus, unterliegen aber einer Berichtspflicht.
Sie haben Anspruch auf Erstattung der Barauslagen und erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließt.
- 10.3. Die Fachvertreter beenden ihre Tätigkeit auf eigenen Wunsch, die Tätigkeit kann aber auch durch Mehrheitsvotum des geschäftsführenden Vorstandes beendet werden.

§ 11 Wahlen und Amtsdauer

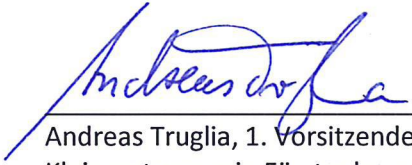
- 11.1 Wahlen werden auf der Grundlage der Geschäftsordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, einzeln in offener Abstimmung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer.
- 11.2 Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung, sofern mehrere Vorschläge vorliegen.
- 11.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren (Legislaturperiode) von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 11.4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
- 11.5 Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Auflösung des Vereins


- 12.1 Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss selbst muss ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Das Gleiche gilt auch bei einer Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus den Dachorganisationen.
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins zu bestellen.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Charlottenburg. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

12.4 Das Protokoll über die Auflösung ist mit den Akten des Vereins dem Bezirksverband zur Aufbewahrung zu übergeben.



Andreas Truglia, 1. Vorsitzender
Kleingartenverein Fürstenbrunn e.V.



Peter Schrader, Kassierer
Kleingartenverein Fürstenbrunn e.V.